HOHENRODT 1930

Protokoll des Vortrags von Prof.Dr. Rosenstock, Breslau:

Wandlungen im Recht

. 8

17.9.1930 nachmittags

Beim Herausbrechen des Rechts aus dem Theoretischen, der reinen Schulwelt, ist etwas, was uns als Volksbildner angeht. Bisher war das Recht eingesargt im Kasten der Juristen. Wenn Laien heute auf Fragen des Rechts zu sprechen kommen, reden sie von § 218 und einigen anderen in das Familienleben, die Erziehung oder die Politik führenden Paragraphen. Alle diese Dinge sind mir recht uninteressant, denn die Frage, um die es sich hier handelt, geht tiefer. Der Laie merkt gewöhnlich nicht, wann sich Recht vollzieht. Er geht, wenn strittige Punkte auftreten, zum Anwalt.

Wir gehen bei unserer Betrachtung davon aus, dass wir uns vergegenwärtigen, wo in diesem Zimmer die Rechtsordnung gegenwärtig ist. Jeder Gegenstand, den wir sehen, ist durch Kauf hierhergekommen, das setzt eine geregelte Marktwirtschaft, rechtlich gesicherte Verkehrsmittel, Angestellte mit Dienstverträgen, Werkverträge voraus: eine Masse von entlegenen Rechtsfragen ermöglicht erst dieses Haus. Jede Kleinigkeit ist durch einen Weg des Rechts gesichert, ebenso wie wir mit unserem Beruf, unseren Kleidern und unserer Freizügigkeit.

In diesem uns heute selbstverständlichen Ruhezustand des Rechts reicht es bis ins Innere des Hauses. Früher vor etwa 150 Jahren war das anders. Alles war nicht durch freien

Kauf, sondern durch Erzeugung im eigenen Hof unter dem Schutz des Herkommens erzeugt. Die Weisung dazu gab die patriarchalische Hausgewalt, die rechtlich zugelassen war. Aber hier lag auch schon die Grenze nae des Rechts nach innen. Wenn in "Uli, dem Knecht" der Hausvater zu einer Auseinandersetzung mit dem Knecht beiseite geht, so sieht man daran, wie das Hausinnere keinen Rechtsstreit verträgt. Diese frühere Ordnung im Haus ist etwas anderes als das Recht, worunter wir nur vernünftig feststellbare Ordnung verstehen. Wenn ich Ordnung vernünftig vernunftgemäss feststelle, so muss mich erst ein Unrecht in Zweifel und Nachdenken über das Gewohnte versetzen. Heute ist das Recht selbst in die engsten Lebenskreise von Ehe und Familie (Jugendwohlfahrtsgesetz) und Arbeit (Arbeitsrecht) eingedrungen. Auch die Versicherungsordnung (Krankenüberführung, Rentenzahlung) gehört hierher.

Diesem Uebergang von der Sitte zum Orden Recht gegenüber vollzieht sich an ganz anderen Seiten der gesellschaftlichen Front eine Rückkehr vom Recht zur Sitte. Vor allem an den oberen Stellen kann die Gesetzgebung im alten Sinn in immer mehr Fällen nicht mehr aufrecht erhalten werden; das Recht wird immer mehr zur Anordnung eines obersten Rechnungsführers im Reich, der sich an den vorliegenden Etat zu halten hat. Je mehr Dinge in den Reichshaushalt kommen, desto umfassender muss gerechnet werden. Wir stehen hier beim den Anfängen einer eigentlichen Volkswirtschaft. Für den gesicherten Vorkriegs-juristen stand die Dauer seiner Gesetze, solange er sie für redht hielt, ausser Frage. Von dem vor dem Krieg erlassenen Reichskaligesetz an haben wir die Entwicklung, dass es Gesetze gibt, deren Anspruch in kurzer Zeit verwirkt ist. Es fällt

wenn die Kraft zur Erneuerung fehlt.

Wir haben also neben-einander auf der einen Seite eine Verlegung der Rechtssprechung in die kleinsten Gebiete hinein und auf der anderen Seite die Ausbildung einer Reichssitte. Arbeitsgericht, Schiedsgerichte bedeuten die Flucht aus dem Reichsrecht und in die Reichssitte.

Wir müssen uns Recht und Sitte nach ihren Unterschieden klarmachen. Wenn der Jurist urteilt, tut er es nicht aus geistigen Voraussetzungen wie der Philosoph, sondern auf Anruf eines Klägers; es gibt kein Recht auf Vorrat. Der Richter ist tätig, ohne Rücksicht auf seine eigene Person. die Entleidenschaftlichung des Richters war immer sehr wichtig, der äussere Ausdruck dafür sind die drei Berufungsinstanzen und die drei Lesangen im Reichstag. Der Richter soll rein Funktionär des sozialen Körpers sein. Wo Instanzenbildung ist, ist Recht. Im Reich ist es anders, wir lassen immer mehr die Instanzenbildung fallen, und wo Instanzen fallen, wird das Recht nicht mehr ernst genommen. Im Reich handeln wir immer mehr/auf Weisungen eines anordnenden Hausvaters. In den letzten 400 Jahren hatte der Gesetzgeber die Gewohnheit ausgetilgt. Aber hinter jeder Fassung muss Sitte stehen, durch die Dinge geregelt werden, die man nicht erzwingen kann. Die neue Sitte zeigt sich zum Beispmel im Tarifkampf der Parteien, die Wert darauf legen, die ganzen Lohnfragen und Arbeitsbedingungen für das Reichsganze in mündlichen Besprechungen zu regeln. Auch für die Agrarfrage ist die Sitte sehr wichtig. Der Landarbeiter und Bauer ist unzufrieden, solang er nicht Ruhe findet in dem Gefühl, Reichs landarbeiter zu sein, d.h. durch Verband, Tarifvertrag, Genossenschaft in ein Ganzes, si Sinnvolles eingegliedert zu

sein. Eine weitere Sitte bildende Kraft sind z.B. die Jugendherbergen. So entsteht Sitte eheute überall zentral. Der Jurist ist heute selbst in die seltsame Lage versetzt, Sitte bildend wirken zu müssen, weil Gesetz nur auf dem Untergrund der Sitte möglich ist. Es steht sich heute also immer mehr Ortsrecht und Or Reichssitte gegenüber, während früher Ortssitte dem Reichsrecht gegenüberstand.

Eine dritte Gewalt, mit der man sich seit Kant und dem Naturrecht immer mehr anstatt der Stitte begnügte, ist die Sittlichkeit. Es gab nur noch die sittliche Persönlichkeit, den Robinson der Sittlichkeit. Sittliche Persönlichkeit und gerechte Gesetzgebung genügten. Das Gewissen war der Gegenspieler des Gesetzgebers. Wenn jetzt die Sitten wieder hervordrängt, so zeigt dies, dass neben der Sittlichkeit des Herzens deren Transformierung in etwas Irdischeres, in die Sitten, nötig ist. Die Sittlichkeit allein Katunke konventikelhaft.

Recht allein gibt es nicht. Es ist möglich durch Einsatz des Bewusstseins in Gebiete, wo Sittlichkeit und Sitte versagen. Die Proportion Recht, die in einer Gesellschaft vorhanden ist, hängt von der Proportion Sittlichkeit und Sitte ab. Heute sind Einzelverträge, für die die Sittlichkeit der Partner sehr wichtig war, nicht mehr entscheidend. Heute ist der Mensch z.B. der Arbeitnehmer so wenig Persönlichkeit, dass er nur noch Mitglied ist. Schon beim Betreten einer Strassenbahn gliedere ich mich einer Gesellschaft und ihren Verkehrsregeln ein. Der Jurist spricht heute eigenartiger Weise bereits von Mächten und Kräften; eine Macht aber hat einen Funktionsbereich, dem der Einzelne als solcher nicht mehr gegenübertreten kann.

Die neue Ordnung der Dinge hat aber auch wieder etwas Versöhnendes.

- 1. Man kommt zu einer Sicht vom Ganzen her. Früher sprach man vor allem bei Notopfern und Kriegen vom Gemeinwohl, das ein Opfer verlange. Es war eine etwas sentimentale Angelegenheit, Heute spricht man von der Gesamtwirtschaft. Das bedeutet einen Uebertritt aus der staatlichen Sphäre in die der gesellschaftlichen Produktion. Char dass man die obersten vom Volkstabligen geforderten Entscheidungen Eitliert die holle Volkslagen geforderten Entscheidungen Eitliert werden wag.
- 2. Die persönliche Sphäre z.B. der Ehe wird nicht mehr als Sittlichkeitsangelegenheit, sondern als Haushaltsfrage gewer-Die wirklichen Abläufe, nicht vor Pfarrer oder Richter gegebene Verpflichtungen, werden gesehen. Einen auffallenden Anfang bedeutete die Unterstützung, die während des Kriegs Frankreich für langjährige Freundinnen gefallener Soldaten einführte. Hierher gehören die Wohnungsamts-Theschliessungen, die die persönliche Entscheidungssphäre entwerten, Verhältnisse, die wegen des Bestrebens, eine Rente festzuhalten, nicht zur Ehe führen. So kam der Frasi Jurist zu dem Begriff der "Hausgemeinschaft" und des "Haushaltsvorstandes". Der sachliche Bestand also muss nunmehr vom Jra Juristen erfasst werden. Früher kannte er im Verhältnis der Geschlechter nur Ehe oder Unsittlichkeit. (Behandlung der Konkubinatsfrage). Man kannte nur Recht und Persönliche Sittlichkeit, ignorierte die Sitte, die z.B. das Bauernmädchen lange vor der Ehe mit dem Bauernburschen gehen lässt. Heute erkennt der Frui Jurist wieder die Sitte, das von den Menschen hinter ihren Worten wirklich gelebte Leben; denn er weiss, dass Vollrecht nur auf dem tragenden Grund der Sitte möglich ist. Sonst bleibt Recht einfach Papier.

Dieser Vortrag ist für Hohenrodt nicht entlegen. Sittenbildung ist für uns Volksbildner sehr wichtig, weil sie erst gesellschaftsbildend wirkt. Sie ist eine politische Angelegenheit, und wir müssen unbescheidener werden und mit solchen politischen Ansprüchen hervortreten.

In der Aussprache wurden in Ergänzungen und Zwiegesprächen noch eine Reihe von Fragen besprochen:

die Wandlung des Staates vom Gesetzgeber zum Wohlfahrtsstaat und vom Zustand der Stimmendemokratie zur Vertrauensbekundung durch verschiedene Gruppen

Das Eigentumsproblem in seiner Verwandlung in das Problem des Besitzes unter Verfügungsgewalt, wobei die Funktion wichtiger wird als der Besitz das Eigentum; die starre Festhaltung des Eigentums in der katholischen Diskussion gründet sich in Wirklichkeit auf ein Kapitel der Christlichen Anthropologie, nicht der Wirtschaftspolitik und des Rechts.

Die Wandlung, die das Recht selbst nach seinen eigenen soziologischen Grundlagen fragen lässt, und es vom alten Idealismus zum Sachzustand durchdringen lässt.

Die Konsequenz für den Richter aus der beschriebenen Situation, wonach er immer weniger im-S Instanz als Stellungnehmender Mensch wird.

Die Pflicht des Richters, den streitenden Parteien eine höhere Haltung (Salomonisches Urteil) zu zeigen.

Die Kontrolle, die für den Richter und seine Rechtssprechung in der Tatsache besteht, dass er mit den gerichteten Menschen weiterleben muss.

Die Frage, ob es sich bei dem geschilderten Vorgang nicht bloss um eine Rechtauflösende Tendenz oder wirklich um Sittenbildende Kraft handelt, die unser Vertrauen als etwas Sinnvolles haben muss

Min Vergleich zwischen der Wandlung im Recht und der entsprechenden in Kunst und Pädagogik wird angestellt und ihr die Bezeichnung "neue Sachlichkeit" beigelegt, die nicht mehr aus Formulierungen, sondern aus der gegebenen Situation schöpft,

Zum Schluss wird die Frage des Justizuntechts als vom Volk aufgeworfen bezeichnet und deren Besprechung, als notwendig gefordert. Dabei wird bemerkt, dass es sich nicht um ein Anzweifeln des Rechts berhaupt handelt, sondern um Anzweiflung bestimmter Recht: http://dx.